

Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zonen S)



1. Ausgangslage

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Bauarbeiten im Bereich von Trinkwasserfassungen stellen eine erhöhte Gefahr für die Fassung und das Grundwasser dar. Aus diesem Grund sind bei Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen besondere Massnahmen nötig, um eine Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden.

2. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt in rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen sowie sinngemäss in Grundwasserschutzarealen. Zusätzliche Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung aufgeführt. Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten die folgenden allgemeinen Bedingungen:

3. Instruktion Baustellenpersonal

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind durch die Bauleitung auf geeignete Weise (z.B. durch persönliche Instruktion und/oder mittels Anschlagbrett) auf die nachfolgenden Vorschriften sowie auf die Lage und Ausdehnung der Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2 und S3 gemäss Schutzzonenplan) aufmerksam zu machen. Dabei ist auch auf zusätzliche Anordnungen und Schutzmassnahmen der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung hinzuweisen.

4. Massnahmen während der Bauphase

4.1 Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken, Baulatrinen und Abwasseranlagen

- Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken, Baulatrinen und Abwasseranlagen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren.
- Baulatrinen mit Sickergruben sind verboten.

4.2 Abstellen von Baumaschinen

- Das Abstellen von Baumaschinen in den Zonen S1 und S2 ist verboten.
- Baumaschinen sind nach Arbeitsschluss ausserhalb der Baugrube sowie ausserhalb abhumusierter Flächen abzustellen.

4.3 Wassergefährdende Stoffe: Lagerung, Umschlag und Verwendung

Lagerung:

- Jegliche Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in den Zonen S1 und S2 ist verboten.
- Fässer, Gebinde usw. mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten (wie Schmiermittel, Treibstoffe, Bauchemikalien) sind in einer dichten Wanne mit 100 % Auffangvolumen und unter Verschluss zu lagern.

Umschlag:

- In den Zonen S1 und S2 dürfen keine wassergefährdenden Stoffe umgeschlagen werden.
- Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf befestigten Plätzen umgeschlagen werden.
- Das Reinigen, Auftanken und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen ist in den Zonen S1 und S2 wie auch in der Baugrube verboten.
- Das Betanken von Maschinen und Fahrzeugen hat auf einem befestigten Platz zu erfolgen.
- Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereit zu halten.

Verwendung:

- Die Verwendung wassergefährdender Stoffe in den Zonen S1 und S2 ist unzulässig.
- Baumaterialien sind nach Möglichkeit ausserhalb der Grundwasserschutzzonen zu behandeln (Anstriche, Imprägnierung und dgl.). Ist dies nicht möglich, sind Vorkehrungen gegen das Versickern wassergefährdender Stoffe zu treffen.

4.4 Bauabfälle

- Bauabfälle dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden.
- Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.

4.5 Betonaufbereitungsanlagen und -umschlaggeräte

- Betonaufbereitungsanlagen sind verboten.
- Auf den Einsatz von Betonumschlaggeräten innerhalb der Grundwasserschutzzonen ist zu verzichten. Ist dies nicht möglich, so dürfen die Geräte nur in der Zone S3 und nur auf einem befestigten Platz aufgestellt werden.
- Anfallendes Abwasser darf nicht zur Versickerung gebracht werden.

4.6 Spundwände und Schalungsmaterial

- Die Verwendung von geschmierten Spundwänden ist verboten.
- Spundwände sind nach Gebrauch vollständig zu entfernen.
- Bei Verwendung von geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen (z.B. Abdecken) zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern.

4.7 Recycling-Baustoffe

- Der Einbau von Recycling-Baustoffen (z.B. Beton-, Asphalt- und Mischabbruchgranulat) ist verboten.

5. Besondere Vorkommnisse

Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten oder Stoffen sind den Ereignisdiensten (Feuerwehr, Polizei) und der Wasserversorgung unverzüglich zu melden; Wassereintritte zusätzlich zur Wasserversorgung auch dem Amt für Umweltschutz.

6. Sorgfaltspflicht

In der Nähe von Trinkwasserfassungen gilt die Sorgfaltspflicht in besonderem Masse. Rechtzeitig **vor Baubeginn** ist mit dem Betreiber der Wasserversorgung Rücksprache zu nehmen. Die Fassung ist gemäss Vorgabe der Behörde zu überwachen und, falls notwendig, vorübergehend vorsorglich ausser Betrieb zu nehmen.

7. Ausnahmeregelungen

In begründeten Fällen kann im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

8. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; Gewässerschutzgesetz, abgekürzt GSchG)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; Umweltschutzgesetz, abgekürzt USG)
- Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV)
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.202; abgekürzt VWF)
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (SR 814.013; Stoffverordnung, abgekürzt StoV)
- Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen des BUWAL (zurzeit in Revision)
- örtlich geltendes Schutzzonenreglement